

Diese Bestimmung findet Anwendung, wenn nach einer vorläufigen Einstellung, des Verfahrens Gründe für ein Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, insbesondere nach § 25 StGB, eingetreten sind (vgl. § 148 Abs. 1 Ziff. 3).

So kann z. B. gegenüber Abwesenden das Verfahren endgültig eingestellt werden, wenn die Straftat infolge der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse keine schädlichen Auswirkungen mehr hat.

In Verfahren, in denen die vorläufige Einstellung erfolgte, weil der Täter nicht ermittelt werden konnte (§ 150 Ziff. 1), ist eine Umwandlung aus den Gründen des § 152 Ziff. 4 unzulässig. Diese vorläufig eingestellten Verfahren mit unbekanntem Tätern sind ständig zu kriminalistischen Vergleichsarbeiten zu nutzen, und im Zusammenhang mit anderen Ermittlungsverfahren ist zu prüfen, ob sich Hinweise zur Aufklärung ergeben.

**6. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung in Wegfall geraten sind (§ 152 Ziff. 5) :** Diese Bestimmung findet Anwendung, wenn in einem vorläufig eingestellten Verfahren ein Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung eingetreten ist (vgl. §§141 Abs. 1 Ziff. 3 und 148 Abs. 1 Ziff. 2).

**7. Aufgaben des Untersuchungsorgans:** Treten in einem vom Untersuchungsorgan nach § 143 Ziff. 1 und 2 vorläufig eingestellten Verfahren die Voraussetzungen der Umwandlung in eine endgültige Einstellung ein, hat das Untersuchungsorgan die Akten mit einem entsprechenden Vorschlag dem Staatsanwalt zur Entscheidung zu übergeben.

**8. Aufhebung der Einstellung:** Ein durch das Untersuchungsorgan oder den Staatsanwalt bereits eingestelltes Ermittlungsverfahren kann in Einzelfällen vom aufsichtführenden oder übergeordneten Staatsanwalt aufgehoben werden, wenn die Entscheidung auf schwerwiegenden Mängeln beruht und damit die sozialistische Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit erheblich verletzt wurden oder neue Tatsachen festgestellt werden, bei deren Kenntnis eine Einstellung nicht erfolgt wäre. Die Aufhebung der Einstellungen der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts ist möglich, weil diese keine Rechtskraft erlangen. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit sind strenge Maßstäbe an die Aufhebung dieser Entscheidungen zu legen.

## §153

### Rüdigabe an das Untersuchungsorgan

(1) Der Staatsanwalt kann die Sache durch schriftlich begründete Verfügung an das Untersuchungsorgan zurückgeben, wenn der Umfang der Ermittlungen nicht den in den §§101, 102 Absatz 3 und §69 gestellten Anforderungen entspricht.

(2) Die Rückgabeverfügung hat konkrete Weisungen über den Inhalt der noch zu führenden Ermittlungen zu enthalten.